

S A T Z U N G

X

des

Gesangvereins MGV Liederkranz Ochsenburg

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MGV Liederkranz Ochsenburg und hat seinen Sitz in Zaberfeld-Ochsenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist: Die Pflege des Chorgesangs und des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des schwäbischen Sängerbundes und des Zabergäusängerbundes.

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede männliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluß

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere

- a. Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren
- b. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c. unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand und der Ausschuß mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Vorstand
- b. Ausschuß
- c. Mitgliederversammlung

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassier

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 9. Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus

- a. dem Gesamtvorstand
- b. sowie 6 Ausschußmitgliedern

Von den Ausschußmitgliedern soll mindestens 1 Person ein passives Mitglied sein.

Der Ausschuß beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muß schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld erfolgen. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a. die Entgegennahme der Jahresberichte
- b. die Entlastung
- c. die Wahl der Vorstand - und Ausschußmitglieder
- d. die Festsetzung des Beitrags
- e. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muß dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienen erforderlich.

§ 11. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamts an die Gemeinde Zaberfeld zur Rückhaltung bis eine Neugründung im Ortsteil Ochsenburg, im Sinne von § 2 möglich ist.

§ 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

*Gerhard Kellner
Hilmar Schülke
Roland Metzger*

*Kerstan Röhling
Siegfr. Silbertschmid
Apfelmacher
Otto Westin
Klaus Häuber
Manfred Kellner
Volkmar Müller*

Ochsenburg, den 6.4.1982